

SATZUNG

des

Rad-Sport-Club
„Schneifel“ e.V.

§1 Name und Sitz

Der im Jahre 1977 gegründete Verein führt den Namen Rad-Sport-Club „Schneifel“ e.V. und hat seinen Sitz in Prüm. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz, des Radsportverbandes Rheinland e.V., des Radsport-Bezirktes Trier sowie des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR).

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bitburg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung aller Zweige des Amateur- und Freizeitradsports, wobei insbesondere die Jugend in der Radsportausübung unterstützt und gefördert werden soll.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
- aktiven Mitgliedern
 - inaktiven Mitgliedern

- Ehrenmitgliedern

Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist im Falle der Ablehnung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

3. Mitglieder und Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- erheblicher Vernachlässigung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- unehrenhafter Handlungen
- Nichtbezahlung des Beitrages nach wiederholter schriftlicher Aufforderung.

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag und etwaige außerordentliche

Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Vor Ausscheiden aus dem Verein gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht bei Beschlußfassungen und Wahlen haben alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an.

2. Gewählt werden können nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

3. Für die Feststellung des Alterserfordernisses ist der Tag des Ereignisses (Beschlußfassung, Wahl) maßgeblich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet bis spätestens Ende Februar eines jeden Kalenderjahres (= Geschäftsjahres) statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf

einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen und zwar innerhalb einer Frist von 4 Wochen, wenn

- der Vorstand es beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, der sie auch leitet. Die Bekanntgabe an die Mitglieder geschieht durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Prüm. Wenn es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet, kann zusätzlich schriftliche oder elektronische (z.B. E-mail u.ä.) Einzelnachricht erfolgen. Für die Jahreshauptversammlung ist eine Einladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.

5. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung anzugeben, die, soweit zur Entscheidung anstehend, folgende Punkte enthalten muß:

- Bericht des Vorsitzenden
- Berichte der Fachwarte
- Bericht des Jugendleiters
- Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- Wahlen (Versammlungsleiter, Vorstand, Kassenprüfer)
- Neufassung, Änderung, Ergänzung der Satzung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages / außerordentlichen Beitrages
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge und über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorbehalten hat.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die wichtige Entscheidungen, wie z.B.

- Satzungsänderungen, -ergänzungen, Neufassung
- Wahlen

zum Gegenstand haben, ist die Tagesordnung ebenfalls mitzuteilen.

6. Anträge von Mitgliedern zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

8. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit erfolgt einmalige Wiederholung der Abstimmung. Wird auch dann keine Mehrheit erreicht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Entscheidungen über die Satzung bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Geheime Abstimmung ist nur auf Antrag notwendig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer
 - dem Fachwart für Wettkampfsport
 - dem Fachwart für RTF
 - dem Fachwart für CTF
 - dem Pressewart
 - dem Jugendleiter

2. Funktionsvereinigungen sind möglich, jedoch nicht mehr als zwei Ämter in einer Person.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für

- Entscheidungen und Beschlußfassungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Behandlung von Anträgen und Anregungen aus dem Mitgliederkreis
- die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, an dessen Stelle ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind für die ordnungsgemäße Erledigung aller in ihren Bereich fallenden Aufgaben zuständig, soweit von der Bedeutung her nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gegeben ist. Bei

wichtigen Angelegenheiten ist das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden herzustellen. Der Vorsitzende kann sich die Bearbeitung von Einzelaufgaben vorbehalten. Über Fragen in der Zuständigkeitsabgrenzung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Ausschüsse

Soweit die zweckmäßige Durchführung einzelner Aufgaben es erfordert, können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand zu bestellen sind.

Die Leitung wird einem Vorstandsmitglied übertragen, dem auch die Einberufung der Ausschußsitzungen obliegt. Der Vorstand ist zeitnah über die Arbeitsergebnisse ggfs. auch Zwischenergebnisse zu informieren.

§ 10 Protokollierung

Über den wesentlichsten Inhalt der Beratung, das Ergebnis und insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstands- und Ausschußsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter (Vorsitzender, Ausschußleiter) sowie dem Geschäftsführer bzw. bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange in Funktion bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Die Wahl ist grundsätzlich schriftlich (durch Abgabe von

Stimmzetteln) durchzuführen. Wenn kein Einwand durch ein stimmberechtigtes Mitglied erhoben wird, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Liegen mehrere Wahlvorschläge für ein Vorstandsamt vor, ist schriftlich abzustimmen.

3. Die Mitglieder werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt werden können auch nicht anwesende Mitglieder, wenn zuvor dem Vorstand gegenüber die Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme des Vorstandsmandates verbindlich erklärt wurde.

4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist einmalige Stichwahl durchzuführen. Wird auch dabei keine Mehrheit erreicht, entscheidet das Los.

5. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in einem Wahlgang gewählt, es sei denn, daß mehr als zwei Kandidaten in Vorschlag gebracht werden. Die Wahl erfolgt, wenn kein Einwand erhoben wird, durch Handzeichen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 3 und 4 sinngemäß.

6. Die Leitung der Wahl obliegt dem zuvor von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Der bisherige Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

§ 12 Kassenabschluß, Kassen- und Kassenprüfungsbericht

Der Kassierer erstellt zum Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, der die Grundlage für den Kassenbericht in der folgenden Jahreshauptversammlung ist. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und den Kassenabschluß, erstatten der

Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei festgestellter ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn

- der Vorstand dies mit Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert hat.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn diese Anwesenheitsquote in der ersten Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Stadtverwaltung Prüm zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, bis ein neuer Verein mit gleicher Aufgaben- und Zielsetzung gegründet ist. In diesem Fall ist das Vermögen dem neu gegründeten Verein zu übereignen. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu keiner Vereinsgründung in diesem Sinne, ist das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes anderen gemeinnützigen Zwecken, die der Sportförderung dienen, zuzuführen.

§14 Inkrafttreten

Diese neugefaßte Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 31.01.1992 beschlossen worden.

Sie wird wirksam mit ihrer Eintragung in des Vereinsregister. Mit gleichem Tag verliert die Satzung vom 04.02.1981 ihre Gültigkeit.